



GEMEINDE VORDERHORNBACH

Vorderhornbach 60 | 6645 Vorderhornbach

☎ +43 (0) 5632/301

✉ gemeinde@vorderhornbach.gv.at

🌐 www.vorderhornbach.at

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan (Restflächenwidmung) im Bereich Gst. .146 in Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a.

10.08.2026

KUNDMACHUNG

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.05.2026 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von Arch. Wasle & Strele ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte, (Teilungsplan Gz. 51/2024 vom 19.06.2024, ZT Dipl.- Ing. David Kathrein, Grins 52a, 6591 Grins) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vom 21.04.2026, Zahl 834-2026-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich des Grundstück 52/27, KG 86039 Vorderhornbach, von derzeit rund 605 m²

von Freiland §41

in Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a SVs/Kg: Volksschule/Kindergarten

sowie

rund 10m²

von Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a SVs/Kg: Volksschule/Kindergarten vor.

in Freiland §41

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 10.08.2026 bis einschließlich 07.09.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Einstimmiger Beschluss

Der Bürgermeister

Gottfried Ginther



Angeschlagen am: 10.08.2026

Abzunehmen am: 07.09.2026

Abgenommen am: